

## **Mitteilung des Senats vom 28. August 2018**

### **Stellungnahme des Senats zum „12. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum „12. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit“ (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2017) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 12. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

#### **2. Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 11. Jahresberichts**

Zu dem Beratungsergebnis zu Ziffer 2.1 des 11. Jahresberichts wird wie folgt Stellung genommen:

Alle staatlichen Hochschulen haben in der Folge mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten große Anstrengungen zur Herstellung von mehr Transparenz im Drittmittelforschungsbereich unternommen. Nach Auskunft der Hochschule Bremen pflegt diese ihre Datenbank (<https://www.hsbremen.de/internet/de/forschung/projekte/>) permanent und kontinuierlich und fordert die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits zu Beginn ihrer Drittmittelprojekte auf, entsprechende Angaben für die Forschungsdatenbank mitzuteilen. Sind diese dann vorhanden, bedürfen sie jedoch noch der Überprüfung durch die Hochschulverwaltung, bevor die Veröffentlichung freigeschaltet werden kann.

Nach dem gleichen Verfahren organisiert und aktualisiert die Hochschule Bremerhaven ihre Forschungsdatenbank (<https://www.hs-bremerhaven.de/organisation/dezernate-und-stabsstellen/forschung-und-transfer/forschung-an-der-hochschule-bremerhaven/forschungsdatenbank/forschungsarbeiten/>).

Die Universität Bremen, deren Datenbank (<https://www.uni-bremen.de/forschung/forschungseinrichtungen-projekte/drittmittelbericht-gemaess-transparenzgesetz.html>) eine deutlich höhere Anzahl an Drittmittelforschungsprojekten aufweist, aktualisiert inzwischen ihre Forschungsdatenbank vierteljährlich. Diese umfasst derzeit 83 Seiten und befindet sich auf dem Stand vom 31. März 2018. Fehlende Informationen werden fortlaufend nachgepflegt. Zudem organisiert die Universität Bremen den hinter der Drittmitteldatenbank stehenden Prozess neu. Es ist die Einführung einer digitalen Drittmittelakte geplant, welche auch zu einer Verbesserung der Verfügbarkeit der Informationen führen wird.

Die Hochschule für Künste erarbeitet zurzeit eine tabellarische Übersicht ihrer Drittmittelprojekte, die in Kürze online auf der Website der Hochschule für Künste zur Verfügung stehen soll. Es ist auch hier vorgesehen,

die Datenbank dann kontinuierlich zu pflegen. Allerdings ist die Anzahl der Drittmittelverträge an dieser Hochschule eher gering.

Zu dem Beratungsergebnis zu Ziffer 2.2 des 11. Jahresberichts wird wie folgt Stellung genommen:

Die bremischen Hochschulen teilen mit, dass sie der Veröffentlichung von lehrbezogenen Drittmittelverträgen positiv gegenüberstehen. Die Hochschule Bremerhaven diskutiert zurzeit über eine netzwerkbasierte Darstellung, um neben der Veröffentlichungspflicht auch mögliche positive Effekte in der Außenwirkung für die Hochschule sicherzustellen. Die Hochschule Bremen teilte mit, dass sie bereit sei, die dafür notwendigen Klauseln, die auf die Veröffentlichungspflichten hinweisen, zukünftig in derartige Verträge mit aufzunehmen. Auch die Universität Bremen stimmt zurzeit ein Verfahren ab, in welcher Form und an welcher Stelle diese Verträge künftig veröffentlicht werden sollen.

Unabhängig von den im Ausschuss angesprochenen Aspekten hat die Universität Bremen ihre personellen Kapazitäten aufgestockt, um den Veröffentlichungspflichten sowohl nach dem Bremischen Hochschulgesetz als auch nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz noch besser nachkommen zu können.

Zu dem Beratungsergebnis zu 2.4 des 11. Jahresberichts wird wie folgt Stellung genommen:

Die Senatorin für Finanzen teilt die Einschätzung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, dass es bei der Veröffentlichung von Verträgen der öffentlichen Hand noch Verbesserungspotential gab und gibt. Dem im letzten Bericht festgestellten Unterstützungsbedarf der Ressorts wurde Rechnung getragen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Umsetzungsprojekts wurden individuelle Beratungsleistungen angeboten. So wurde vom ursprünglichen Schulungskonzept, wonach zunächst die Beauftragten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Internetredakteure und Führungskräfte im IFG-Recht und im Veröffentlichungsworkflow unterwiesen werden sollten, Abstand genommen. Im Laufe der Projektarbeit wurde deutlich, dass die Begleitung kompletter Organisationseinheiten von der Planung der Einführung des Veröffentlichungsprozesses über dessen Organisation bis hin zur Schulung in rechtlicher und technischer Hinsicht deutlich zielführender, bedarfsorientierter und damit effizienter ist. Im Rahmen des Projektes wurde daher begonnen, auf konkrete Anfragen von einzelnen Verwaltungseinheiten wie Eigenbetriebe, vom Magistrat Bremerhaven und von kleinen senatorischen Dienststellen mit individuellem Beratungs- und Informationszuschnitt einzugehen. Auf der Grundlage einer persönlicheren Betreuung kann so auf die Besonderheiten und die konkreten Bedürfnisse der ratsuchenden Dienststellen besser eingegangen und das Wissen um die Bedeutung der Veröffentlichungspflicht unmittelbarer und somit zielführender vermittelt werden. Leitlinien für den Veröffentlichungsprozess sind wichtig und helfen. Sie sind allerdings nicht Prämisse dafür, dass sich die Anzahl der veröffentlichten Verträge im Transparenzportal signifikant erhöhen wird. Viel wichtiger ist das aktive Einfordern von Veröffentlichungen in den einzelnen Ressorts topdown auf der einen, gepaart mit der Vermeidung von „Nach-hinten-Priorisierungen“ von Veröffentlichungen durch die Führungskräfte auf der anderen Seite.

### 3. Informationsfreiheit in Bremen

#### 3.1 Herausgabe und Veröffentlichung von Verträgen

##### 3.1.1 Unveröffentlichte Verträge

Soweit es im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Finanzen in Einzelfällen zu unterbliebenen Veröffentlichungen gekommen ist, die im 12. Jahresbericht für Informationsfreiheit moniert

werden, beruhen diese unter anderem auf nachvollziehbaren Begründungen des Dienstleisters Dataport unter Bezugnahme auf einen Ausnahmetatbestand des § 3 Satz 1 Nummer 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) (Schutz öffentlicher Belange). Betroffen waren Zugangs- und Transportnetze sowie leitungsgebundene Netze der Übertragungstechnik. Da nach einer entsprechenden Schwärzung des Vertrages gemäß den Vorgaben des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes nur noch so wenige Informationen sichtbar gewesen wären, dass eine Veröffentlichung den Sinn und Zweck des Transparenzportals widersprochen hätte, ist von der proaktiven Veröffentlichung dieser Restverträge abgesehen worden.

Darüber hinaus teilt die Senatorin für Finanzen grundsätzlich die im Bericht aufgeführte Sachstandsbeschreibung, kann aber ihrerseits aufgrund der im Rahmen der Projektarbeit gemachten Erfahrungen ein bei fast allen Ressorts zu erkennendes erhöhtes Maß an Bewusstsein und Anstrengung bei der Veröffentlichung von Verträgen konstatieren. Soweit Schulungsveranstaltungen und die Erstellung eines Leitfadens empfohlen werden, wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der erkannten Bedeutung und Gewichtung des Veröffentlichungsgegenstandes „Verträge“ sehr frühzeitig mit der Erstellung des Auslegungsvormerks „Verträge“ begonnen wurde. Dieser konnte in der ersten Fassung im Januar 2017 fertiggestellt und an alle Ressorts verteilt werden. Allerdings musste im Verlauf der Projektarbeit immer wieder festgestellt werden, dass die Informationspapiere nicht alle Beschäftigten, die sie zum Veröffentlichlichen benötigen, erreichen. Daher wurde durch die Projektleitung beschlossen, auf dem Mandanten „Freie Hansestadt Bremen“ des Dokumentenmanagementsystems „VIS“ eine zentrale Informationsplattform „BremIFG“ einzurichten, die einen Zugriff durch alle Ressorts auf diese Ablagestruktur ermöglicht. Auch Dienststellen und Verwaltungseinheiten, die „VIS“ im Verwaltungsalltag noch nicht flächendeckend nutzen, können, da die Systemvoraussetzungen auf allen BASIS-Arbeitsplätzen vorliegen, nun gezielt auf diese Informationen zugreifen. Allen anderen Dienststellen müssen die Dokumente über die jeweils zuständige senatorische Behörde zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise ist ein Informations- und Wissensaustausch nicht mehr nur vertikal, sondern auch horizontal gewährleistet. Die Ressorts sind aufgefordert, die jeweils hausintern erstellten Arbeitshilfen über die Projektleitung bei der Senatorin für Finanzen auf dem Mandanten „Freie Hansestadt Bremen“ einstellen zu lassen und andere Ressorts somit an ihren Arbeitsergebnissen zu beteiligen. Künftig sollen weitere Auslegungshilfen in ressortübergreifenden kleineren Expertenarbeitsgruppen entstehen. Es zeichnet sich ab, dass das Wissensmanagement über diese Informationsplattform dazu beitragen wird, ressourcensparend und ressortübergreifend die Transparenz im Bereich „Verträge der öffentlichen Hand“ weiter zu erhöhen.

Die Senatorin für Finanzen wird die Empfehlungen der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu den Gesetzesänderungen prüfen. Soweit eine Anpassung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen erwogen wird, wird darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bereits jetzt besteht. § 6 Absatz 3 Satz 1 BremIFG lautet: „Bei Angaben gegenüber

informationspflichtigen Stellen gemäß § 1 Absatz 1 sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen und zu begründen.“ Erfolgt dies nicht, könnten die veröffentlichungspflichtigen Stellen auf der Grundlage einer richtlinien- beziehungsweise europa-rechtskonformen Auslegung von einem Nichtvorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bereits jetzt ausgehen, da die hierin geforderten Geheimhaltungsmaßnahmen nicht getroffen wurden. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit mit den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der öffentlichen Hand sind diese behutsam an eine solche Verwaltungspraxis, die derzeit so nicht gehandhabt wird, heranzuführen und auf Geltung der Vorgaben der Europäischen Union aufmerksam zu machen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die von der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit empfohlene Anpassung an die Richtlinie begrüßt. Dies gilt gleichermaßen für die Empfehlung, wonach im seltenen Ausnahmefall eines unauflösbaren Dissenses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses im proaktiven Veröffentlichungsverfahren das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 BremIFG durchzuführen wäre. Bei § 8 BremIFG handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, die allein in drei- oder mehrpoligen Informationsverhältnissen Geltung entfaltet. Die Ressorts werden – unabhängig von gesetzlichen Anpassungen – bei den Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz in diese Richtung beraten. Die Bemühungen werden fortgesetzt.

### 3.1.2 Erfolglose Anfragen zum Kaufvertrag für Schuppen 3

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt zu den dargelegten Vorgängen wie folgt Stellung:

Soweit zu der Eingabe des ersten Antragstellers darauf hingewiesen wird, dass dieser seinen Antrag vor allem wegen der Forderung von Gebühren für den Informationszugang zurückgezogen habe, ist hierzu anzumerken, dass die Regelung des § 10 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes diese Folge bei Stattgabe eines Antrags nach § 7 BremIFG vorsieht. Da gemäß § 10 Absatz 4 Seite 2 BremIFG die Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes im Übrigen unberührt bleiben, ergibt sich aus dessen § 4 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 6 und 7 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) ebenfalls die Pflicht, für die Bearbeitung des Antrages Gebühren zu fordern. Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz sieht in § 2 keine gesonderte Ermäßigung für Anträge vor, die sich nach Auffassung der Antragsteller auf proaktive Veröffentlichungspflichten für Verträge beziehen, sondern ordnet eine Billigkeitsentscheidung im Einzelfall an. Im Kostenverzeichnis sind ebenfalls keine entsprechenden Gebührentatbestände für diese Fallgruppe als „gebührenfrei“ aufgeführt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der betreffende Antragsteller auch in anderen Angelegenheiten sein Auskunftsersuchen wieder zurückgezogen hat.

Bezüglich der Eingabe des zweiten Antragstellers ist es zutreffend, dass eine Untätigkeitsklage erhoben wurde. Der erforderliche Zeitbedarf zur Bearbeitung des Vorgangs durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen resultierte hier auch maßgeblich aus Unsicherheiten im Umgang mit der Schwärzung

von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne der §§ 6 und 6b BremIFG. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 8 BremIFG war nach dem Gesetzeswortlaut in diesem Fall zwingend durchzuführen und dem Drittbeteiligten (Käufer) die entsprechende gerichtlich festgelegte Frist zur Stellungnahme zu geben. Im Nachgang war noch eine mehrmalige Kontaktaufnahme mit dem Käufer erforderlich, um auf Seiten der verantwortlichen senatorischen Dienststelle den Umfang der Schwärzungen abschließend unter entsprechender vollständiger Interessenabwägung festlegen zu können. Die Rechtsauffassung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, wonach der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Erwägung hätte ziehen können, die Entscheidung gegenüber dem Käufer für sofort vollziehbar zu erklären, wird nicht geteilt. Eine Eilbedürftigkeit lag insbesondere im Hinblick auf den abgeschlossenen Sachverhalt eines Kaufvertrages nicht vor. Vor dem Hintergrund, dass es zu einem reduzierten Rechtsschutz zu Lasten des Drittbeteiligten gekommen wäre, hätte eine entsprechende Anordnung gemäß § 80 Absatz 2 Nummern 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch begründet werden müssen. Entsprechende Gründe lagen jedoch nicht vor. Das zu diesem Sachverhalt durchgeführte verwaltungsgerichtliche Verfahren ist nach erfolgter Zusendung des geschwärzten Vertrages an den Antragsteller am 21. Dezember 2017 und nach erfolgter Veröffentlichung der geschwärzten Fassung des Vertrages mit Beschluss vom 19. Februar 2018 vom Verwaltungsgericht eingestellt worden. Im Hinblick auf die Auffassung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zur Gebührenbelastung für die Bearbeitung des Antrages nach § 7 BremIFG ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens das Gericht ausdrücklich zur Entscheidung über die Gebührenfrage aufgefordert hat. Das Verwaltungsgericht hat hier offenbar jedoch keine entsprechende Verpflichtung zur Befassung mit dieser Frage gesehen und hierüber nicht entschieden.

### 3.1.3 Empfehlungen

Für den Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gilt Folgendes:

Die Zahl der auffindbaren Verträge hat sich kontinuierlich gesteigert. Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurden inzwischen 24 Verträge identifiziert, die nach § 6b BremIFG zu veröffentlichen sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Verträge der Verwaltung mit privaten Dritten. Von den 24 Verträgen wurden inzwischen 15 Verträge veröffentlicht (Stand: 17. Mai 2018). Die Veröffentlichung der restlichen Verträge soll zeitnah nachgeholt werden. Zum Teil ist hierbei die Beteiligung der Vertragspartner noch nicht abgeschlossen, weshalb die Veröffentlichung sich noch verzögert. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat hierzu zwei Handlungsleitfäden (für die proaktive Veröffentlichung und für den Umgang mit individuellen Anträgen) zum Verfahren geschaffen, um den Beschäftigten eine Hilfestellung im Verfahrensablauf zu geben. Zudem wurden mehrere Informationsveranstaltungen angeboten, in denen den Beschäftigten das Verfahren zur Veröffentlichung von Verträgen und zur Beantwortung individueller Anfragen erläutert wurde. Weiterhin sind Schulungen der Beschäftigten geplant, die mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes geben sollen.

Darüber hinaus wurde durch das Rechtsreferat der senatorischen Dienststelle ein Leitfaden für die praktische Anwendung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes in Bezug auf Rechtsfragen erstellt. Hinzu kommt die von der Senatorin für Finanzen veröffentlichte Präsentation zur Veröffentlichung von Verträgen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz für liegenschaftsverwaltende Einheiten, die ebenfalls Hinweise zum rechtlichen Umgang bei den proaktiven Veröffentlichungspflichten gibt. In der täglichen Praxis ist dennoch erkennbar, dass es sowohl zu den Ausschlussgründen nach § 3 BremIFG, zur Schwärzung von personenbezogenen Daten nach § 5 BremIFG, zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 6 und 6a/b BremIFG als auch zu den Regelungen zur proaktiven Veröffentlichung nach § 11 Absätze 4 und 4a BremIFG viele offene Fragen gibt. Diese lassen sich auch nicht immer ohne weiteres aus der jeweiligen Gesetzesbegründung und/oder den Dokumenten zum Gesetzgebungsverfahren erschließen, so dass das Rechtsreferat derzeit versucht, konkrete Anwendungsfälle und rechtssystematische Verknüpfungen zu erschließen und zu vertiefen. Die zu Ziffer 3.1.1 dargestellten nun zu erarbeitenden Auslegungshilfen in ressortübergreifenden kleineren Expertenarbeitsgruppen und die zentrale Bereitstellung des Wissensmanagements werden hier zu einer verbesserten und einheitlicheren Anwendungspraxis beitragen.

Soweit die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit darauf hinweist, dass die Gesamtsumme eines Vertrages regelmäßig nicht unter den Begriff der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fällt, kann das pauschal nicht bestätigt werden. Geschäftsgeheimnisse sind dann einschlägig, wenn sich auf die interne Kalkulation des Vertragspartners rückschließen lässt. Sollte es im Einzelfall so sein, dass ein solcher Rückschluss bereits aus der Nennung der Gesamtsumme möglich ist, ist in den entsprechenden Fällen nach Auffassung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen auch die Gesamtvertragssumme als Geschäftsgeheimnis zu anonymisieren.

Wenn im Hinblick auf die Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgeschlagen wird, die Vertragspartner bereits vor beziehungsweise bei Vertragsschluss auf eine entsprechende Veröffentlichungspflicht und auf eine entsprechende Kennzeichnung zu schützender Passagen des Vertrages hinzuweisen, so wird dies gemäß den Handlungsleitfäden des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bereits durchgeführt. Dennoch entbindet diese Vorgehensweise die Behörde nicht von einer entsprechenden pauschalierten Prüfungspflicht im Rahmen der proaktiven Veröffentlichung gemäß § 11 Absätze 4 und 4a BremIFG und insbesondere auch nicht von der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 BremIFG im Falle eines Antrages nach § 7 BremIFG. Die vorgeschlagene Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes in dem Sinne, dass der Vertragspartner „den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen müsse“ und dann nur in diesen Fällen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorläge, ist nicht nachvollziehbar. Es erschließt sich nicht, welche Art von Geheimhaltungsmaßnahmen dabei – über eine begründete Kennzeichnung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis hinausgehend – vorzunehmen wäre. Denn im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern ist es zwingend erforderlich, dass der gesamte Vertragstext offen kommuniziert wird.

Zu dem Hinweis auf eine in der Regel sofort vollziehbare Entscheidung zur Veröffentlichung eines Dokuments nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 8 BremIFG wird noch einmal darauf hingewiesen, dass dies nur einzelfallbezogen im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt und das konkret abzuwägende Interesse des Antragstellers an einer sofortigen Offenlegung gegenüber dem Interesse des Drittbeteiligten an einer sorgfältigen und abschließenden Prüfung unter Einschluss der Klagemöglichkeit für ihn entschieden werden kann. Hier weist die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit völlig zu Recht darauf hin, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz keine Regelungen darüber vorsieht, wie ein Dissens über unkenntlich zu machende Vertragsbestandteile zwischen dem Dritten und der Behörde bei einer Veröffentlichung des Vertrages im Transparenzportal rechtssicher aufgelöst werden kann. Daher wäre es nach Auffassung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hilfreich, im Wege einer Gesetzesänderung klare Regelungen oder zumindest im Rahmen einer nachfolgenden Änderung/Anpassung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes klare Aussagen in der Gesetzesbegründung im Hinblick auf die Auslegung der gesetzlichen Regelungen zu erhalten.

Soweit darauf verwiesen wird, dass Antragstellern generell vor Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 BremIFG die Chance gegeben werden soll, auf die Preisgabe personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verzichten, um so den zeitlichen Aufwand bei einer Veröffentlichung zu reduzieren, wird dies im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des § 8 BremIFG nach Auffassung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als problematisch angesehen. § 8 Absatz 1 BremIFG verpflichtet die Behörde zwingend, einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Auch wenn sich der Antragsteller bereit erklärt, auf die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verzichten, entbindet dies nicht davon, das Beteiligungsverfahren gemäß § 8 BremIFG durchführen zu müssen.

### 3.2 Informationszugang zu Geschäftsführergehältern

Der Magistrat Bremerhaven nimmt wie folgt Stellung:

Der von der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit dargestellte Vorgang ist mittlerweile abgeschlossen, sodass auf eine diesbezügliche Stellungnahme seitens des Magistrats der Stadt Bremerhaven verzichtet wird.

Gleichwohl hat die auch im Nachgang zu diesem Vorgang bisweilen entstandene Diskussion über die Vorgehensweise in Bremerhaven hinsichtlich der Veröffentlichungspraxis dazu geführt, dass sich der Magistrat der Thematik Anfang 2018 erneut angenommen hat. Im Ergebnis hat er sodann am 8. Februar 2018 folgenden Beschluss zur Veröffentlichung von Gehältern für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Gesellschaften gefasst:

1. „Es wird zukünftig seitens der Beteiligungsverwaltung ein Beteiligungsbericht erstellt und veröffentlicht, der im Sinne des § 11 Absatz 4 Ziffer 13 BremIFG die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen ausweist. Die erste Berichterstattung erfolgt auf Grundlage der Abschlussdaten aus 2017.“

2. Der Beteiligungsbericht soll auch die jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene dokumentieren.
3. Der Magistrat wird aus Gründen der Rechtssicherheit das Einverständnis der betroffenen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zur Veröffentlichung einholen.
4. Der Magistrat wird dafür Sorge tragen, dass bei allen zukünftigen Vertragsneuabschlüssen, -anpassungen oder -verlängerungen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen vereinbart wird.
5. Der Magistrat wird umgehend eine Prüfung veranlassen, inwieweit bei Unterbeteiligungen der Stadt Bremerhaven ebenfalls nach den Ziffern 1. bis 4. verfahren werden kann.

Darüber hinaus wird sich der Magistrat gegenüber dem Landesgesetzgeber für eine klarstellende Rechtslage insbesondere im Hinblick auf das Transparenzgebot des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes einsetzen.“

Die Bremerhavener Verwaltung befasst sich derzeit mit der Umsetzung dieses Beschlusses. Mit der Veröffentlichung eines ersten Beteiligungsberichts wird noch in 2018 gerechnet. Der Beschluss wurde der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit übermittelt. Insofern unterstützt der Magistrat deren Wunsch nach einer diesbezüglichen gesetzlichen Klarstellung.

Die Senatorin für Finanzen nimmt zu der Problematik des Informationszugangs zu Geschäftsführergehältern wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Geschäftsführervergütungen ergibt sich aus Ziffer 6.2.1 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung. Diese Verpflichtung ist nicht neu und war bereits im PCGK von 2007 inhaltsgleich an anderer Stelle geregelt. Dabei sieht die Freie Hansestadt Bremen davon ab, dass alle Beteiligungsgesellschaften zusätzlich zu den Entsprechenserklärungen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat neben dem Leistungsbericht des Aufsichtsrates auch noch einen gesonderten Corporate Governance Bericht erstellen und veröffentlichen. Für die relevanten Beteiligungen übernimmt der Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen diese Funktion gesammelt.

Zudem müssen grundsätzlich alle Beteiligungen (also nicht nur die relevanten) die Vergütungen ihrer Geschäftsführungen gemäß § 285 Nummer 9 Handelsgesetzbuch (HGB) im Anhang zum Jahresabschluss offenlegen. Lediglich bei Einzel-Geschäftsführungen kann darauf bei nicht-börsennotierten Gesellschaften aus Gründen des Schutzes der individuellen Daten gemäß § 286 Absatz 4 HGB verzichtet werden. Von dieser Verzichtsmöglichkeit macht jedoch die Freie Hansestadt Bremen keinen Gebrauch. Dementsprechend enthalten nahezu alle Geschäftsführerverträge, die der Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen unterliegen, entsprechende Klauseln zur Veröffentlichung der Bezüge. Ausnahmen bestehen nur bei Altverträgen, bei denen eine Nachverhandlung noch nicht erfolgt ist. Die Erleichterungen für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind für Beteiligungsgesellschaften, an denen die Freie Hansestadt Bremen die Mehrheit der Geschäftsanteile hält, nicht anwendbar. Da die bundesgesetzlichen Regelungen dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz als Landesrecht vorgehen, bedarf es aus Sicht der Senatorin für Finanzen insoweit keiner Änderung des Landesrechts.



Die Anforderungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes in diesem Bereich sind erfüllt, weil der Beteiligungsbericht auf der Homepage der Senatorin für Finanzen eingestellt und die Metadaten von dort automatisch in das Transparenzregister überführt werden.

### 3.3 Informationszugang bei privatrechtlich-organisierten Aufgabenträgern

#### 3.3.2 WLAN in Bussen und Bahnen

Die Senatorin für Finanzen prüft die Empfehlung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, wonach Regelungen zur Durchsetzung von Informationsbeschaffungsansprüchen beziehungsweise zu korrespondierenden Übermittlungspflichten des Privatrechtssubjekts in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen werden sollen.

### 3.4 Urheberrechtlich geschützte Dokumente

Die Senatorin für Finanzen begrüßt die Feststellung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, dass die Veröffentlichung und Herausgabe von Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes der Bremischen Bürgerschaft aus urheberrechtlichen Erwägungen unproblematisch ist. Diese Rechtsauffassung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), (vergleiche Urteil vom 25. Juni 2015 - 7 C 1.14) bestätigt. Die Bremische Bürgerschaft hat auch bereits mit der Veröffentlichung von Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes begonnen, die sich allerdings noch nicht im Transparenzportal, sondern lediglich auf dem Internetauftritt der Bremischen Bürgerschaft befinden.

Nach Auffassung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wäre eine Handreichung für die bremischen Dienststellen zum Umgang mit urheberrechtlich geschützten Dokumenten (insbesondere Gutachten) sinnvoll. Insbesondere wegen der unsicheren Rechtslage zur Frage, ob das Erstveröffentlichungsrecht der Urheberin oder des Urhebers den Ansprüchen aus Informationszugangsrechten entgegensteht, bedarf es hier dringend einer Auslegung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes. Es ist zutreffend, dass die Freie Hansestadt Bremen sich bei urheberrechtlich geschützten beziehungsweise schützenswerten Werken auch aus anderen Gründen als das des Informationszugangsrechts umfassende Nutzungsrechte einräumen lassen sollte. Auch hier wird es jedoch maßgeblich vom konkreten Sachverhalt abhängen, ob und wie weitgehend diese Nutzungsrechte erworben werden können. Insoweit wäre die Entwicklung einer Mustervertragsklausel hilfreich. Gleichwohl nimmt eine Mustervertragsklausel der Behörde jedoch nicht die Entscheidung dahingehend ab, ob und in welcher Form sie eine solche Klausel im konkreten Fall in rechtlich zulässiger Weise in den Vertrag mit der Urheberin oder dem Urheber eines urheberrechtlich geschützten beziehungsweise schützenswerten Werkes einbeziehen kann.

### 3.5 Nichtbearbeitung von Eingaben

#### 3.5.1 Gutachten der Universität Bremen zu Affenversuchen

Der Sachverhalt bezieht sich auf ein Gutachten, das Gegenstand eines Rechtsstreits war, der mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2014 (3 B 29/13) rechtskräftig beendet wurde. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kam dem Antrag der Petentin auf Zurverfügungstellung dieses von der Behörde in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Affenversuchen an der Universität Bremen bisher nicht nach. Die Verzögerung ist hier maßgeblich auf den Umfang des Gutachtens und der Prüfung hinsichtlich

des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in dem Gutachten im Sinne der §§ 5 und 6 BremIFG zurückzuführen; der Durchführung von Schwärzungen hatte die Petentin zwischenzeitlich zugestimmt. Darüber hinaus ist ein Beteiligungsverfahren des Drittbeteiligten (Versuchsleiter) nach § 8 Absatz 2 BremIFG zwingend durchzuführen. Zudem ist für eine Überschreitung der Bearbeitungsfrist auch die Tatsache mitursächlich, dass sich die Petentin 14 Monate nicht auf die Aufforderung der Behörde zur Darlegung der Gründe des Akteneinsichtsgesuches für eine behördliche Interessensabwägung geäußert hatte. Dem Recht der Petentin auf Akteneinsicht wird selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Regelung und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen Rechnung getragen werden.

### 3.5.2 Kooperation der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr

Die Hochschule Bremen nimmt zum Vorgang wie folgt Stellung:

Im konkreten Fall hatte der Petent um eine Übersendung folgender Informationen gebeten:

- a) sämtliche Kommunikation (Protokolle, E-Mail-Verkehr, Briefe, Video- und Tonaufnahmen, und so weiter) zwischen der Hochschule Bremen und der Bundeswehr,
- b) das Gutachten zur Vereinbarkeit der Zivilklausel der Hochschule Bremen und der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr
- c) und die genauen Vertragsunterlagen, auf denen die Zusammenarbeit der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr basiert.

Der Petent hat daneben eine Reihe weiterer Auskünfte und Unterlagen zur Zusammenarbeit der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr in Bezug auf den Internationalen Frauenstudiengang Informatik erbeten, die von der Hochschule erteilt beziehungsweise übermittelt wurden.

Es trifft nach Auffassung der Hochschule Bremen zu, dass dem Petenten der Kooperationsvertrag der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr zunächst nicht zur Verfügung gestellt wurde, da ein entsprechender rechtlicher Anspruch als nicht begründet angesehen wurde. Durch Herausgabe des Vertrages an den Petenten durch die Bundeswehr hat sich dieses Begehren erledigt.

Ein amtliches Gutachten zur Vereinbarkeit der Zivilklausel der Hochschule Bremen und der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr existiert nicht. Dem Petenten wurde, ohne rechtliche Verpflichtung, die von einem Hochschullehrer der Fakultät Elektrotechnik und Informatik erstellte Bewertung dieser Frage zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf die von dem Petenten verlangte Herausgabe sämtlicher Kommunikation wurde ihm mitgeteilt, dass es in Bezug auf die Anbahnung des Kooperationsvertrages zum Internationalen Frauenstudiengang „Informatik-Dual“ – soweit ersichtlich – lediglich Telefonate und E-Mailkontakte gegeben hat. Da eine elektronische Aktenführung bei der Hochschule Bremen noch nicht eingeführt wurde, sind diesbezügliche E-Mails nicht in einer elektronischen Akte gespeichert. Sie sind auch nicht als schriftliche Ausdrücke in einem Verwaltungsvorgang abgelegt worden und deshalb nicht verfügbar.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bezieht sich auf vorhandene und amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen in Bezug auf einen Verwaltungsvorgang. Eine Information ist in diesem Sinne nicht vorhanden, wenn sie nicht Bestandteil des eigenen Vorgangs der Behörde geworden ist. Die vom Petenten erbetenen Auskünfte über den Verwaltungsvorgang, auf den sich seine Anfrage bezog, nämlich der Abschluss des Kooperationsvertrages für die Ausbildung von Studierenden des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr an der Hochschule Bremen im Internationalen Frauenstudiengang Informatik, sind erteilt. In dieser Sache von Hochschulmitgliedern verfasste E-Mails sind nicht Bestandteil des Verwaltungsvorgangs geworden und dementsprechend nicht als amtliche Informationen verfügbar.

Nach der in der Hochschule Bremen herrschenden Verwaltungspraxis werden einem Verwaltungsvorgang neben den dokumentierten Entscheidungen der gewechselte Schriftverkehr und nach Bewertung der jeweiligen Sachbearbeiterin oder des jeweiligen Sachbearbeiters, soweit für den Vorgang von Relevanz, auch Ausdrucke von E-Mails zugeordnet. Inwiefern dies die Regelungen der ordnungsgemäßen Aktenführung nicht zur Anwendung kommen lässt und Vorgänge allenfalls unvollständig in Akten abbildet, wie der Bericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit unterstellt, kann von der Hochschule Bremen nicht nachvollzogen werden. Es sind keine für die Hochschule verbindlichen Regelungen bekannt, wonach sämtliche E-Mails, die einen Verwaltungsvorgang irgendwie betreffen könnten, zu den Akten genommen werden müssen. Auch aus der Verwaltungsvorschrift zu Kommunikation und Dokumentenverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen vom 24. April 2018, hier insbesondere § 11 Absatz 5 Verwaltungsvorschriften (VwV), geht nichts Gegenteiliges hervor.

Nach alledem ist nach Auskunft der Rechtstelle der Hochschule Bremen das Auskunftersuchen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abschließend beantwortet worden. Sollte seitens der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit darüber hinaus noch Bedarf an ergänzenden Stellungnahmen bestehen, wird diesem seitens der Hochschule Bremen nachgekommen.

### 3.6 Unzureichende Ablehnung von Eingaben

#### 3.6.1 Kontrollberichte zur EU-Förderung

Die EU-Finanzkontrolle prüft im Auftrag der Europäischen Kommission als unabhängige Prüfbehörde die ordnungsgemäße Verwendung europäischer Haushaltsmittel in den Bereichen EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), ESF (Europäischer Sozialfonds) und EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds)/ESI-Fonds (Europäischer Struktur- und Investitionsfonds) für das Land Bremen. Die Kommission hat den Haushaltsvollzug dieser Fonds und deren Überwachung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 59 der europäischen Haushaltsordnung auf die Mitgliedsstaaten übertragen. Die Prüfbehörde muss anhand repräsentativer Stichproben die an die Kommission gemeldeten Ausgaben des Mitgliedstaates unter Berücksichtigung international anerkannter Prüfungsstandards prüfen. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung einer angemessenen Dokumentation. Die Prüferinnen und Prüfer erstellen zu jeder in diesem Rahmen durchgeführten System- und Vorhabenprüfung einen entsprechenden Prüfbericht mit

dem das Prüfergebnis gegenüber den Haushaltsmittelverantwortlichen bekannt gegeben wird. Die Prüfergebnisse müssen der Kommission in einem zusammenfassenden, jährlichen Kontrollbericht von der Prüfbehörde übermittelt werden. Diese jährlichen Berichte wurden in der abgelaufenen Förderperiode von der vormaligen Prüfbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen teilweise im Internet veröffentlicht. Mit dem Wechsel der Prüfbehörde vom Wirtschafts- zum Finanzressort wurde diese Praxis eingestellt und die bereits veröffentlichten Berichte von den Internetseiten entfernt. Im März 2017 wurde der Prüfbehörde ein Antrag auf Aktenauskunft unter Berufung auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz und das Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) weitergeleitet. Beantragt wurde die Zusendung der jährlichen Kontrollberichte für den EFRE-Bremen für die Jahre 2012 und 2013. Eine Einschränkung auf bestimmte Inhalte fand seitens des Antragsstellers nicht statt. Dem Antrag konnte aufgrund von in den Berichten enthaltenen sensiblen Informationen nicht stattgegeben werden. Eine Schwärzung sensibler Inhalte würde die Berichte in Gänze unbrauchbar machen und möglicherweise sogar Raum für Spekulationen eröffnen, da die in den Berichten dargestellten Sachverhalte nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Die jährlichen Kontrollberichte dienen der Europäischen Kommission als Informations- und Steuerungsinstrument in Bezug auf die in den Mitgliedstaaten eingesetzten Haushaltsmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Die Berichte lassen Rückschlüsse auf die Zuwendungsempfänger zu, die gegen geltendes Unionsrecht verstoßen haben. Sie zeigen die aufgedeckten Fehler und die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen dieser Organisationen auf, die sich teilweise in einem laufenden Verfahren befinden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Veröffentlichung des Inhaltes ein Schaden für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger oder die mit der Abwicklung der ESI-Fonds betrauten Behörden eintritt. Die Berichte enthalten zudem personenbezogene Daten und könnten auf einen drohenden Mittelverlust aus den ESI-Fonds für Bremen deuten, wodurch auch politische Folgen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Kommission kennzeichnet ihre eigenen, vergleichbaren Prüfberichte im Bereich der ESI-Fonds mit „Intern“ und definiert diesen Sperrvermerk wie folgt:

„Sensible Informationen zur ausschließlichen Verwendung innerhalb der europäischen Organe, anderer Ämter und Agenturen, die durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, der EU-Mitgliedstaaten und öffentlicher Verwaltungen.“

Die EU-Verordnungen sehen diese Einschränkung nicht explizit vor, jedoch wird in Artikel 128 Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 lediglich ein Austausch von Prüfergebnissen zwischen den Behörden verlangt. Dies erscheint insofern sinnvoll, da auch die einzuhaltenden internationalen Prüfungsstandards auf den Verhaltenskodex für Berufsangehörige im Bereich der Wirtschaftsprüferkammer verweisen, die eine Pflicht zur Verschwiegenheit aller Berufsangehörigen vorschreiben.

Vergleichsfälle der Innenrevision sind gemäß § 104a Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung von einem Anspruch auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz ausgeschlossen.

Der Zugang zu Informationen der ESI-Fonds ist grundsätzlich über die zuständigen Verwaltungsbehörden möglich. Diese veröffentlichen regelmäßig eine Liste aller geförderten Vorhaben gemäß Artikel 115 Absatz 2 Verordnung (EU) 1303/2013. Sie enthält mindestens folgende Angaben:

Zuordnung des Vorhabens zum spezifischen Ziel des „Operationalen Programms“

Interventionsbereich

Name der oder des Begünstigten

Bezeichnung des Vorhabens

Zusammenfassung des Vorhabens

Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums

Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben

Kofinanzierungssatz

Projektstandortbezug in Prozent (Bremen/Bremerhaven)

Bezeichnung der Interventionskategorie gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer vi Verordnung (EU) 1303/2013

Die jährlichen Durchführungsberichte werden von den Verwaltungsbehörden auch weiterhin öffentlich zugänglich gemacht.

Aus den oben genannten Gründen wurde die beantragte Übermittlung der vollständigen Kontrollberichte unter Berufung auf die §§ 3 Nummern 5, 6 und 7 BremIFG abgelehnt. An dieser Rechtsauffassung wird weiter festgehalten.

### 3.9 Zusammenarbeit mit der Senatorin für Finanzen

Seit Herbst 2017 findet abwechselnd in den Räumlichkeiten der Senatorin für Finanzen und der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit das sogenannte Monatsgespräch statt. Neben dem Austausch von Erfahrungen aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen auf die Themen „Datenschutz“ und „Informationsfreiheit“ sollte auch eine Zuordnung von Zuständigkeiten für Schulungsveranstaltungen für den Bereich des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes erfolgen. Aufgrund des Erfordernisses größtmöglicher Effizienz beim Einsatz von Ressourcen konnte man sich darauf verständigen, dass die Senatorin für Finanzen im Rahmen des Projektes „Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG“ Schulungen für den Bereich „proaktives Veröffentlichen“ und die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit für den Bereich des „individuellen Antragsverfahrens“ übernimmt. Soweit sich Fragestellungen oder Themenkomplexe auf beide Verfahren beziehen, ist auch die Senatorin für Finanzen an einer gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen interessiert, wobei zwischenzeitlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der „IFG-Beauftragten“ ein ressortübergreifender Arbeitsprozess und ständiger Erfahrungsaustausch durch die Projektleitung bei der Senatorin für Finanzen initiiert wurde. Hier sollen ganz bestimmte Themengebiete von besonderer Brisanz und Interesse in ressortübergreifenden kleinen Expertenarbeitsgruppen bearbeitet werden. Die entstehenden Auslegungsvermerke und Arbeitshilfen werden anschließend auf der gemeinsamen zentralen Informationsplattform in „VIS“ auf dem Mandanten der Freien Hansestadt Bremen für alle Ressorts und damit auch für alle zugeordneten Dienststellen und Behörden zugänglich gemacht.

### 3.10 Transparenzranking und Bericht zu Veröffentlichungspflichten

Die Forderung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, wonach die Aktualität, Auffindbarkeit und Relevanz der eingestellten Informationen zu verbessern sei, ist berechtigt. Technisch wurde die Funktionalität der Filter im Hinblick auf Sortierung nach Aktualität und Relevanz optimiert. Insbesondere wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Suchmaschine des Transparenzportals den zeitlichen Aspekt der Dokumente (Stichwort: Aktualität der Inhalte) stärker berücksichtigt. Dennoch bleiben die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurück, da die Dokumente nicht in Gänze barrierefrei und damit nicht optimal für die Suchmaschine erschließbar eingestellt werden. Hier bedarf es noch weiterer Bemühungen wie zum Beispiel Schulungen der Beschäftigten hinsichtlich der Gestaltung von barrierefreien Dokumenten.

Die Verlinkung zum Antragsformular wurde im Transparenzportal bereits an einer besser erreichbaren Stelle platziert, um eine günstigere Sichtbarkeit und damit auch eine höhere Nutzerfreundlichkeit zu erzielen.

Soweit hingegen gefordert wird, dass nur Dokumente eingestellt werden, die von öffentlichem Interesse sind, wird darauf hingewiesen, dass – anders als im Hamburgischen Transparenzgesetz – eine solche Beschränkung mit den Vorschriften des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes nicht in Einklang zu bringen sind. Grund hierfür ist, dass das bremische Informationsfreiheitsrecht gerade keine Reduzierung auf Verträge oder Informationen von öffentlichem Interesse vorsieht. Vielmehr impliziert das bremische Landesrecht das öffentliche Interesse durch die Festlegung der Veröffentlichungsgegenstände.

## 4. Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland

### 4.2 Informationsregister in Schleswig-Holstein

Die Senatorin für Finanzen wird den Änderungsvorschlag der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 2 BremIFG anhand der in Schleswig-Holstein vorgenommenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes (IZG) für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Mai 2017 (Gesetzverordnungsblatt 2017, 279) prüfen.

### 4.3 Entwurf für ein hessisches Informationsfreiheitsgesetz

In den bremischen Behörden werden bereits Anträge der Bürgerinnen und Bürger von unzuständigen Stellen an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Gleiches gilt für die zur Erreichung aussagefähiger Anträge notwendigen Beratungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der informationspflichtigen Stelle. Die Ressorts werden im Rahmen der Projektarbeit auch stringent in diese Richtung beraten. Folglich ist hierzu eine ausdrückliche gesetzliche Regelung – wie sie das hessische Informationsfreiheitsrecht vorsieht – für das bremische Informationsfreiheitsrecht aufgrund der in Bremen bereits gelebten Praxis entbehrlich.

### 4.4 Entwurf für ein sächsisches Transparenzgesetz

Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit nimmt Bezug auf einen aus der Mitte des sächsischen Landtages eingebrachten Gesetzentwurf zur Einführung des Informationsfreiheitsrechts in Sachsen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die Harmonisierung mit dem Umweltinformationsgesetz vor. Hierzu wird festgestellt, dass einer solchen Harmonisierung aufgrund der sektoralen Informationen anderer Informationsgesetze wie zum Beispiel das Umweltinformationsgesetz (UIG), die mit ihren Bereichsausnahmen immer nur spezifische Regelungsgebiete betreffen, Grenzen gesetzt sind. Hieraus ergeben

sich zwangsläufig Unterschiede bei der Ausgestaltung des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und des jeweiligen Informationszugangsrechts, so dass nur eine behutsame, limitierte Harmonisierung sinnvoll erscheint (vergleiche hierzu Rechtsgutachten Prof. Dr. Michael Klöpfer, „Informationsfreiheitsgesetz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ Seite 77).

#### 4.7 Evaluation des Umweltinformationsgesetzes des Bundes

Die Senatorin für Finanzen teilt die Rechtsauffassung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, wonach eine Anpassung beziehungsweise Klarstellung in § 13 Absatz 1 BremIFG nicht zwingend erforderlich ist. Hinsichtlich der Empfehlungen zur Harmonisierung von Informationszugangsrechten wird auf die Ausführungen der Stellungnahme des Senats zu Ziffer 4.4 verwiesen.

#### 5. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

Die Senatorin für Finanzen stimmt der Einschätzung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit hinsichtlich der Bedeutung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2017 (1 BvR 1978/13) zu, wonach sich aus dem Grundgesetz ein Grundrecht auf Informationsfreiheit ergibt, wenn der Gesetzgeber die Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen anerkennt, wie dies beim grundsätzlich voraussetzungslosen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes der Fall ist.

Konsequenzen hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere in der Frage der Auslegung von Ausschlussgründen zum Informationszugang. Daher hat stets eine enge Auslegung von Ausschlussgründen, die einen Informationszugang begrenzen, im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen. Dies wird die Senatorin für Finanzen im Rahmen der weiteren Projektarbeit bei der Beratung und Information der einzelnen Ressorts und Dienststellen berücksichtigen.

#### 6. Entwicklung der Informationsfreiheit in der Europäischen Union

Die Senatorin für Finanzen teilt die Auffassung im Hinblick auf die Informationsweiterverwendungs-Richtlinie 2003/98/EG. Im Falle einer Änderung der EU-Richtlinie wird der Umsetzungsbedarf im bremischen Recht zu prüfen sein.